

Dieses ist die einzige officiële Kundgebung, welche über die Verhängung des kleinen Belagerungszustandes über Leipzig und Umgebung vorhanden ist. Ueber die Gründe, welche die königl. Staatsregierung veranlaßt haben, diese außerordentliche Maßregel über ein so dicht bevölkertes Gebiet, wie bezeichnetes, zu verhängen, ist bis dato nichts Näheres bekannt, wenn wir nicht als Gründe für diese Maßregel diejenigen Aeußerungen ansehen wollen, welche die beiden Preßorgane der Staatsregierung, das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung, allerdings nicht officiell, aber doch wohl officiös gemacht haben. Da ich vor der Hand auf diese officiösen Mittheilungen angewiesen bin, so werde ich, zugleich um die Antwort dem Herrn Minister etwas zu erleichtern und abzukürzen, auf diese Aeußerungen des Näheren einzugehen haben, um an der Hand derselben zu prüfen, ob darnach die über Leipzig und die Amtshauptmannschaft Leipzig verhängten Maßregeln sich rechtfertigen lassen. Vor allen Dingen aber, meine Herren, ist es nothwendig, da ich annehme, daß mancher unter Ihnen ist, der den genauen Wortlaut des bezüglichen Paragraphen nicht kennt, denselben ebenfalls zum Vortrag zu bringen.

Der § 28 des Socialistengesetzes lautet:

„Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1, Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;

2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;

3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;

— wonach also auch Nichtsocialdemokraten ausgewiesen werden können;

4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten, Nachricht gegeben werden u. s. w.“

Das nun Folgende ist für unseren Zweck nebensächlich.

Ich hebe zunächst hervor, daß die königl. Staatsregierung sich veranlaßt gesehen hat, von diesen vier Maßregeln; die ihr hier auf Grund des § 28 ein-

geräumt worden sind, nur eine, und zwar die Bestimmung 3 zu benutzen, den Punkt 3, welcher bestimmt, daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den fraglichen Bezirken versagt werden kann, wobei ich noch besonders hervorhebe, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes keineswegs es sich bloß um Socialisten handelt, sondern um alle Personen, deren Aufenthalt in dem fraglichen Gebiete der Regierung aus irgend welchen Gründen bedenklich erscheint. Sehr auffallend ist zunächst, daß die Anwendung des Punktes 4 des § 28, welcher bestimmt, daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden kann, von der königl. Staatsregierung ausgeschlossen worden ist, wodurch nach meiner Auffassung von vornherein schon constatirt ist, daß die Bedingungen, die eigentlich nach der Motivirung, die der § 28 des Socialistengesetzes sowohl von der Commission des Reichstags, wie insbesondere auch von dem Berichterstatter, dem ersten Juristen Sachsens, Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze erfahren hat, für seine Anwendung nicht vorhanden waren und also die königl. Regierung nicht veranlaßt haben können, den kleinen Belagerungszustand über die Stadt Leipzig und deren Umgebung zu verhängen.

Die Commission des Reichstags sagt in der entscheidenden Stelle ihrer Motivirung über Anwendung des § 28 Folgendes:

„Die Mehrheit der Commission glaubte, daß es durch die vorhandene Sachlage geboten sei, Maßregeln zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit in solchen Bezirken und Ortschaften ins Auge zu fassen, welche durch die socialdemokratische Agitation bereits so stark durchwühlt seien, daß die gewöhnlichen, den Behörden zustehenden Präventivmittel zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichten. . . . Man machte geltend, daß auch außerhalb des Aufruhrzustandes und gleichsam vor demselben Thatsachen vorkommen könnten, aus denen eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sich ergebe und die wohl geeignet seien, das Publicum in gerechte Besorgniß vor dem baldigen Ausbrüche öffentlicher Gewaltthatigkeiten zu versetzen.“

Und der Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze, als Berichterstatter der Commission, hat namentlich gegen die Einwendungen des Abg. Dr. Windthorst im Reichstage, der eine mißbräuchliche Anwendung dieser immerhin laxen Bestimmungen des § 28 fürchtete und seine bezügliche Rede mit dem bedeutungsvollen Satze schloß: daß, wenn erst einmal dieser Paragraph über den Belagerungszustand bewilligt sei, man den Belagerungszustand im deutschen Reiche niemals wieder los werde, — der Herr Generalstaatsanwalt von Schwarze, sage ich, hat darauf Folgendes erklärt: